

# Deckungsgrundsätze und Übertragbarkeit im doppelhaushalt 2016

Ermächtigungen des Magistrats durch die Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage der §§ 19, 20 und 21 GemHVO-Doppik

Rechtsgrundlage GemHVO-Doppik

Regelung im Haushaltsplan 2016

Beispiel

Bemerkungen

## Ergebnishaushalt

### Deckungsgrundsätze

#### a) Mehrerträge -> Mehraufwendungen

§ 19 Abs.1 zweckgebundene Mehrerträge ermöglichen entsprechende Mehraufwendungen **Die Erträge der nachstehend aufgeführten deckungsverpflichteten Planungsstellen sind zweckgebunden für die Aufwendungen der aufgeführten deckungsberechtigten Planungsstellen**

Kostenträger	deckungsverpflichtet	deckungsberechtigt
19-111-008 Werbung	Verkaufserlöse	Beschaffung Werbeartikel
19-281-004 Gaalbernfest	Sponsorengelder	Veranstaltungen
19-122-005 Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde	alle Erträge	alle Aufwendungen
15-545-001 Straßenreinigung - Gebührenhaushalt	Straßenreinigungsgebühren (Erhebung von Dritten)	Fremdreinigung

Mehrerträge  
Geschwindigkeitsmessungen für  
Bearbeitungskosten

§ 19 Abs.2 bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge (ohne Zweckbindung) erhöhen Ansätze für bestimmte Aufwendungen; ausgenommen sind Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und aus allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen) innerhalb des Kostenträgers 19-611-000 ermöglichen Mehrerträge entsprechende Mehraufwendungen

Mehrerträge  
Gewerbesteuer erhöht  
Aufwand für  
Schulumlage

Mehraufwendungen sind überplanmäßige Aufwendungen, Mehrerträge können als Deckungshinweis angegeben werden

Ausschüttungen Stiftung für erhöhte Zuschüsse Kinderbetreuungseinrichtungen

<b>Ergebnishaushalt</b>
-------------------------

**b) Minderaufwendungen -> Mehraufwendungen**

§ 20 Abs. 1	Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines <b>Budgets</b> sind gegenseitig deckungsfähig, wenn nichts anderes durch Hh-Vermerk bestimmt wird	<b>Einschränkungen werden wie folgt festgelegt: Budget im Sinne von § 20 Abs. 1 ist ein Teilhaushalt auf Ebene der Produkte; Personalkosten sind weder deckungspflichtig noch deckungsberechtigt; Teilansätze für Bauhofleistungen sind nicht deckungsfähig zugunsten Teilansätze für Drittleistungen; zahlungsunwirksame Aufwendungen sind nicht deckungsfähig zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen</b>	Minderaufwand für Versicherungsbeiträge Feuerwehrhaus Mackenzell für Mehraufwand Strom Feuerwehrhaus Mackenzell	Mehraufwendungen sind keine überplanmäßigen Aufwendungen
§ 20 Abs. 2	Ansätze für Aufwendungen aus verschiedenen <b>Budgets</b> können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen	<b>Die Aufwendungen innerhalb aller Produkte unterhalb nachstehend aufgeführter Produktgruppen oder aufgeführter Produkte sind jeweils gegenseitig deckungsfähig; Personalkosten sind weder deckungspflichtig noch deckungsberechtigt; Teilansätze für Bauhofleistungen sind nicht deckungsfähig zugunsten Teilansätze für Drittleistungen; zahlungsunwirksame Aufwendungen sind nicht deckungsfähig zugunsten zahlungswirksamer Aufwendungen</b>	Minderaufwand Unterhaltung Unimog für Mehraufwand Bewirtschaftung Bauhofgebäude	Mehraufwendungen sind keine überplanmäßigen Aufwendungen
	01-111-193 Dienstleistungen Hilfsbetriebe - Bauhof		Minderaufwand für Versicherungsbeiträge Feuerwehrhaus Mackenzell für Mehraufwand Strom Feuerwehrhaus Michelsrombach	
	126 - Brandschutz			
	366 - Bolzplätze			
	366 - Spielplätze			
	424 - Sportanlagen und Bäder			
	522 - für den Bereich Wohnbaugrundstücke			
	546 - Parkplätze			
	551 - Freizeitanlagen			
	553 - Friedhofs- und Bestattungswesen		Minderaufwand für Friedhofsunterhaltung Malges für Mehraufwand Strom Leichenhalle Friedhof Friedenstraße	
	571 - für den Bereich gewerbliche Baugrundstücke			

Rechtsgrundlage GemHVO-Doppik	Regelung im Haushaltsplan 2016	Beispiel	Bemerkungen
	573 - für den Bereich Gemeinschaftshäuser 541 - Gemeindestraßen, 542 - Kreisstraßen, 543 - Landesstraßen und 544 - Bundesstraßen		
	555 - für den Bereich Landwirtschaft		

## Übertragbarkeit

§ 21 Abs. 1 Ansätze für Aufwendungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.	<b>Die veranschlagten Ansätze betr. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie sonstige ordentliche Aufwendungen sind übertragbar.</b>	Nicht in Anspruch genommene Mittel für Gebäudeunterhaltung sind ins folgende Haushaltsjahr übertragbar.	ist sachdienlich für einen flexiblen Haushaltsvollzug; die Inanspruchnahme der Mittel belastet das Haushaltsjahr, in dem die Mittel zu Aufwendungen führen.
---	---	---	---

<b>Finanzhaushalt</b>
-----------------------

**Deckungsgrundsätze****a) Mehreinzahlungen -> Mehrauszahlungen**

§ 19 Abs.1 i.V.m. § 19 Abs. 4	<u>zweckgebundene</u> Mehreinzahlungen ermöglichen entsprechende Mehrauszahlungen	<b>Einzahlungen aus Zuwendungen Dritter sowie Erschließungs- und Straßenbeiträgen sind zweckgebunden für die veranschlagten Auszahlungen innerhalb der gleichen Maßnahme</b>	Mehreinnahmen aus GVFG-Zuwendung für entsprechende Mehrausgaben Straßenbaumaßnahme	Mehrauszahlungen sind keine überplanmäßigen Auszahlungen
§ 19 Abs.2 i.V.m. § 19 Abs. 4	bestimmte Mehreinzahlungen ( <u>ohne Zweckbindung</u> ) erhöhen Ansätze für bestimmte Auszahlungen	<b>keine</b>	Mehreinnahmen aus Grundstücksverkäufen im Baugebiet A für Mehrausgaben Grunderwerb Baugebiet B	Mehrauszahlungen sind überplanmäßige Auszahlungen; Mehreinzahlungen können als Deckungshinweis angegeben werden

**b) Minderauszahlungen -> Mehrauszahlungen**

§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 3	Ansätze für Auszahlungen innerhalb eines <b>Budgets</b> sind gegenseitig deckungsfähig, wenn nichts anderes durch Hh- Vermerk bestimmt	<b>Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht gegenseitig deckungsfähig.</b>	Minderauszahlung für Straßenbaumaßnahme A im Stadtteil X zugunsten Mehrauszahlung für Straßenbaumaßnahme B im Stadtteil X	Mehrauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind überplanmäßige Auszahlungen; Minderauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zahlungswirksame Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (§ 20 Abs. 6) können als Deckungshinweis angegeben werden
		<b>Auszahlungen innerhalb einer Investitionsnummer sind gegenseitig deckungsfähig.</b>	Minderauszahlung bei Grunderwerb zugunsten Mehrauszahlung bei Baukosten der gleichen Maßnahme	
§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 3	Ansätze für Auszahlungen aus verschiedenen <b>Budgets</b> können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen	<b>keine</b>	Minderauszahlung für Straßenbaumaßnahme A im Stadtteil X zugunsten Mehrauszahlung für Straßenbaumaßnahme B im Stadtteil Y	Mehrauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind überplanmäßige Auszahlungen; Minderauszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zahlungswirksame Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (§ 20 Abs. 6) können als Deckungshinweis angegeben werden